

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2024

Nr. 2024/1930

Förderprogramm Wald 2020-2024: Auszahlung Beiträge 2024

1. Ausgangslage

Zur nachhaltigen Sicherstellung der Vielfalt des Waldes können forstliche Massnahmen basierend auf dem «Förderprogramm Wald 2020-2024» und gestützt auf die kantonale Waldgesetzgebung mit Finanzhilfen unterstützt werden. Mit der vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie dem Bundesamt für Umwelt unterzeichneten Programmvereinbarung «Wald 2020-2024» stehen für einen Teil der im kantonalen Förderprogramm Wald vorgesehenen Massnahmen Bundesmittel zur Verfügung.

Das «Förderprogramm Wald 2020-2024» beinhaltet die nachfolgenden Massnahmen zur Zielerreichung:

- a. Waldpflege: Zukunftsfähige Waldverjüngung und Waldpflagemassnahmen unter einer optimalen Nutzung der produktiven Standorte mit boden- und bestandesschonenden, effizienten und kostengünstigen Verfahren.
- b. Sicherheit: Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Bereich von Siedlungen, Kantonsstrassen, stark frequentierten Wald- und Gemeindestrassen sowie Einrichtungen für die Öffentlichkeit.
- c. Wald-Wild: Freihalteflächen, Kontrollzäune und Wildschadenverhütung.
- d. Neophyten: Zielgerichtete Massnahmen gegen invasive oder gefährliche Neophyten, welche die einheimischen Pflanzen verdrängen.

2. Erwägungen

Der Kanton kann gestützt auf §§ 25 und 26 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (Waldgesetz; BGS 931.11) und § 53 Buchstabe a kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12), an die Waldpflege Finanzhilfen leisten. Diese sind gemäss § 26 des Waldgesetzes und § 48 WaVSO nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger abzustufen. Beiträge für Massnahmen zu Gunsten der Öffentlichkeit mit Abgeltungscharakter werden gemäss § 17 des Waldgesetzes und § 48 WaVSO nicht abgestuft. Die Abstufung bei den Bürgergemeinden richtet sich nach den §§ 49 und 50 WaVSO und bei den Einheitsgemeinden nach § 50^{bis} WaVSO.

Zur Festlegung der Abstufung der Finanzhilfen zwischen 50 und 100 Prozent gemäss §§ 48 und 58^{bis} WaVSO hat die Abteilung Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden für jede Bürgergemeinde das Vermögen, bestehend aus dem Eigenkapital und den Spezialfinanzierungen, mit Hilfe der Gemeindefinanzstatistik erfasst. Die Abstufung der Beiträge für die Einheitsgemeinden

richtet sich nach dem Gemeindesteuerfuss für natürliche Personen des Jahres 2019. Die Abstufungen für die beitragsberechtigten Massnahmen bleiben für die Laufzeit des «Förderprogrammes Wald 2020-2024» bis 2024 unverändert.

Aufgrund der eingereichten Gesuche werden Beiträge von 1'520'000 Franken beantragt. Der Bund leistet im Rahmen der Programmvereinbarung «Wald 2020-2024» einen Beitrag von 1'138'000 Franken an die jährlich ausbezahlten Massnahmen des Förderprogramms Wald. Im genannten Beitrag ist die Erhöhung der Bundesmittel, die aufgrund der Motion 20.3745 Fässler «Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes» gewährt wurde, miteinberechnet.

Einige der Massnahmen aus dem Bereich Waldpflege und dem Bereich Sicherheit werden laufend während dem Jahr ausbezahlt. Alle restlichen Massnahmen werden zusammen am Ende des Jahres ausbezahlt.

Die Anforderungen gemäss den Weisungen zum «Förderprogramm Wald 2020-2024» für den Erhalt der Beiträge wurden durch die Gesuchsteller erfüllt. Die umgesetzten Massnahmen wurden durch die Revierförster, die Forstkreise und die Produkteverantwortliche kontrolliert.

3. Beschluss

- 3.1 Die von den Waldeigentümern eingereichten Gesuche für die Beiträge (exkl. Beiträge für Sicherheit und Wiederbewaldung) an das «Förderprogramm Wald 2020-2024» für das Jahr 2024 werden genehmigt.
- 3.2 Die Beiträge an die Jungwaldpflege werden aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bürger- und Einheitsgemeinden abgestuft. Für die übrigen Massnahmen erfolgt keine Abstufung.
- 3.3 Die Auszahlung der Beiträge von 1'520'000 Franken an die Waldeigentümer erfolgt über Kredit 3634000 A20514.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (3)
Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Forstkreise (4; Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei)
Forstreviere (17; Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei)
Bürger- und Einheitsgemeinden, Forstbetriebsgemeinschaften, Private (60; Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei)